



Förderleitfaden für Streuobstwiesen

Stand März 2021



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft
und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
Leipziger Straße 58 | 39112 Magdeburg
Telefon: +49 391 567 1950
Fax: +49 391 567 1964
E-Mail: printmedien@mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de



@umwelt.lsa



@UmweltLSA



@umwelt.lsa

Redaktion: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft
und Energie des Landes Sachsen-Anhalt

Fotos: Manuel Pape (S. 2-3, 4), Jörg Schuboth/LAU (S. 7, 9, 10, 13, 16),
Birgit Krummhaar (S. 19)

Layout: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und
Energie des Landes Sachsen-Anhalt

Stand: März 2021

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Streuobstwiesen | 2 |
| 1. Investive Förderprogramme | 3 |
| 1.1 Agrarinvestitionsförderungsprogramm (EU-ELER-Fonds) | 4 |
| 1.2 Marktstrukturförderung (EU-ELER-Fonds) | 6 |
| 1.3 Biodiversität und Schutzgebietssystem Natura 2000 (EU-ELER-Fonds) | 8 |
| 1.4 Nicht-produktiver investiver Naturschutz (GAK) | 10 |
| 1.5 Artensofortförderung (Land) | 12 |
| 2. Flächenbezogene Förderprogramme | 14 |
| 2.1 Förderung von extensiv genutzten Obstbeständen (EU-ELER-Fonds) | 14 |
| 2.2 Förderung ökologischer Anbauverfahren – Dauerkulturen (EU-ELER-Fonds) | 16 |
| 2.3 Pflege wertvoller Splitterflächen – Vertragsnaturschutz (GAK) | 18 |
| 3. Überblick über die Fördermöglichkeiten und Zuwendungsempfänger | 20 |
| 3.1 Fördermöglichkeiten für Streuobstwiesen | 20 |
| 3.2 Zuwendungsempfänger | 21 |
| 4. Kontaktadressen | 22 |

Streuobstwiesen

Streuobstwiesen stellen wertvolle Lebensräume dar und dienen vielen Lebewesen als Nahrungs- und Lebensgrundlage. Durch ihre extensive Bewirtschaftung sind Streuobstwiesen für viele Tier- und Pflanzenarten wichtige Rückzugsorte. Aus diesem Grund gehören Streuobstwiesen gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 7 des Landesnaturschutzgesetzes zu den gesetzlich geschützten Biotopen.

Eine extensive Bewirtschaftung ist allerdings kaum noch kostendeckend möglich. Zunehmend verbuschen daher zahlreiche Streuobstwiesen und vergeisen viele Obstgehölze.

Die vorliegende Broschüre beschreibt die Fördermöglichkeiten für Streuobstwiesen in Sachsen-Anhalt.

Die Förderprogramme finanzieren sich aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), über Mittel des Bundes aus der „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Kü-



tenschutz“ (GAK) sowie im Falle der Artensortförderung auch ausschließlich über Landesmittel.

Die aufgeführten EU-Förderprogramme sind nur noch für die gegenwärtige EU-Förderperiode (2014-2022) gültig.

1. Investive Förderprogramme

Bei einer Antragstellung der hier genannten Förderprogramme sind die jeweiligen Förderrichtlinien und das dazugehörige Merkblatt unbedingt zu beachten. Diese sind zu finden unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de unter der Rubrik „Investitionsförderung“ oder unter: www.lsaurl.de/investitionsfoerderung.

Die Kontaktdaten der Ansprechpartner sind auf den Seiten 22 und 23 aufgeführt.



1.1 Agrarinvestitionsförderungsprogramm (EU-ELER-Fonds)

Was soll erreicht werden?

Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft.

Was wird gefördert?

Investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen in Sachsen-Anhalt. Förderfähig sind:

- Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter (z. B. Anlage von Streuobstbeständen/-plantagen)
- Kauf von Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft
- klimatisierte Lagerräume für Obstkulturen beim Nachweis geeigneter Ressourceneinsparungen
- Investitionen in Bewässerungsausrüstung beim Nachweis einer Wassereinsparung von mindestens 15 Prozent

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

- nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Fördersatz liegt grundsätzlich bei 20 Prozent

Wer wird gefördert?

Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen der Landwirtschaft mit einem Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. Euro.

Welche Voraussetzungen müssen u.a. erfüllt werden?

- Nachweis der fachlichen Qualifikation für das ordnungsgemäße Führen eines landwirtschaftlichen Betriebes
- besondere Anforderungen in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz
- Vorlage Investitionskonzept und Buchführungsabschlüsse
- Prosperitätsgrenze: 170.000 Euro bei Ledigen, 220.000 Euro bei Verheirateten

Welche Förderrichtlinie gilt?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP-Richtlinie).

Wer berät? Wo wird der Antrag gestellt?

Örtlich zuständiges Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten.

1.2 Marktstrukturförderung (EU-ELER-Fonds)

Was soll erreicht werden?

Ziel ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht oder
- Erzeugerzusammenschlüssen in Form von Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen.

Damit soll ein Beitrag zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf Erzeugerebene geschaffen werden.

Was wird gefördert?

Investive Vorhaben, die der Verarbeitung und Vermarktung von Produkten der Streuobstwiese dienen. Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Ver-

arbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

- nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form von Zuschüssen gewährt. Die Fördersätze liegen zwischen 10 Prozent und 50 Prozent je nach Zuwendungsempfänger und Vorhaben

Wer wird gefördert?

Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Verordnung.

Welche Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt werden?

- Vorlage Investitionskonzept,
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens und Nachweis über normale Absatzmöglichkeiten,

- Nachweis über die Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes – insbesondere von Wasser oder Energie

Welche Förderrichtlinie gilt?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Marktstrukturverbesserung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Richtlinie Marktstrukturverbesserung).

Wer berät? Wo wird der Antrag gestellt?

Landesverwaltungsamt, Referat 409



1.3 Biodiversität und Schutzgebietssystem Natura 2000 (EU-ELER-Fonds)

Was soll erreicht werden?

- Schutz der Biodiversität
- Umsetzung des Netzwerks Natura 2000
- Aufbau des Biotopverbundsystems
- Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft
- Sensibilisierung für den Umweltschutz sowie
- Erhaltung und Entwicklung des natürlichen Erbes

Was wird gefördert?

Investive Vorhaben, insbesondere:

- Vorhaben zur Ausarbeitung und Aktualisierung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen (z. B. Erarbeitung eines Pflegekonzepts zur Sicherung von Streuobstwiesen)
- Vorhaben zur Förderung des Umweltbewusstseins (z. B.

Infotafeln und Führungen zu Streuobstwiesen oder Seminare zum Thema Obstbaumschnitt)

- Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von Streuobstwiesen (z. B. Anlage von Streuobstbeständen oder Nachpflanzungen, Entbuschungsmaßnahmen im Sinne einer Instandsetzung)

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

- nicht rückzahlbarer Zuschuss
- grundsätzlich mindestens 5.000 Euro bis maximal 750.000 €
- 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben, wenn sich die Vorhaben
 - auf die Verhinderung einer Verschlechterung, Erfüllung der Pflichten und ggf. die Wiederherstellung gemäß Vogelschutz- und FFH-Richtlinie beziehen oder



- auf die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt durch das Landesamt für Umweltschutz, die staatlichen Großschutzgebiete sowie die SUNK beziehen

- 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben bei sonstigen Vorhaben
- bis 90 Prozent sind bei modellhaften Vorhaben möglich

Wer wird gefördert?

- Landesamt für Umweltschutz
- staatliche Großschutzgebiete
- Landesforstbetrieb, Landeszentrum Wald
- Körperschaften des öffentlichen Rechts
- gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts

insbesondere Vereine und Verbände sowie Stiftungen

- Hochschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Welche Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt werden?

Nur Vorhaben auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt in Natura 2000-Gebieten und in Gebieten mit hohem Naturschutzwert sind förderfähig.

Welche Förderrichtlinie gilt?

Richtlinien zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten (Naturschutz-Richtlinien).

Wer berät? Wo wird der Antrag gestellt?

Landesverwaltungsamt, Referat 407



1.4 Nicht-produktiver investiver Naturschutz (GAK)

Was soll erreicht werden?

Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von verschiedenen Biotoptypen in der Agrarlandschaft.

Was wird gefördert?

Insbesondere investive Maßnahmen des Naturschutzes zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Halboffen- und Offenlandlebensräumen. Dazu zählt z. B. die Mahd,

Entbuschung oder Baumpflege zur Instandsetzung bestehender Streuobstwiesen.

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

- nicht rückzahlbarer Zuschuss
- 100 Prozent-Finanzierung als Kostenerstattung, Gemeinden erbringen einen Eigenanteil von 10 Prozent des Projektvolumens

Wer wird gefördert?

- Betriebsinhaber*innen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften
- andere Landbewirtschafter*innen
- Gemeinden und Gemeindeverbände
- gemeinnützige juristische Personen

Welche Förderrichtlinie gilt?

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zum nicht-produktiven investiven Naturschutz in der Agrarlandschaft (Richtlinien „investiver Naturschutz“).

Wer berät? Wo wird der Antrag gestellt?

Landesverwaltungsamt, Referat 407

Welche Voraussetzungen müssen u.a. erfüllt werden?

- nur Vorhaben auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt

Wussten Sie schon?

Explizit von der Förderung ausgeschlossen sind der Erwerb und die Neuanlage von Streuobstbeständen - diese sind jedoch im Rahmen der Programme 1.1 sowie 1.3 förderfähig.

1.5 Artensofortförderung (Land)

Was soll erreicht werden?

Erhaltung und Förderung von Biotopen und Lebensraumtypen zum Schutz gefährdeter Arten sowie Gewässerrevitalisierung/-renaturierung und ökologische Entwicklung von Oberflächengewässern durch Vorhaben mit überschaubarem Aufwand und „sofortiger Wirkung“.

Was wird gefördert?

- überschaubare und wirksame Vorhaben der Landschaftspflege und Gewässerökologie sowie des Arten- und Biotopschutzes
- Vorhaben, die aufgrund ihres geringen Projektvolumens in anderen Förderprogrammen keine Berücksichtigung finden, beispielsweise die naturschutzfachliche Pflege von Streuobstbeständen

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss

- 100 Prozent-Finanzierung als Kostenerstattung, Gemeinden erbringen grundsätzlich einen Eigenanteil von 10 Prozent des Projektvolumens

Wer wird gefördert?

- Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Kommunale Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände
- Unterhaltungsverbände
- gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, insbesondere Vereine und Verbände
- Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz in Sachsen-Anhalt
- u.a. Landesamt für Umweltschutz, Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Landesforstbetrieb, staatliche Großschutzgebiete



Welche Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt werden?

- nur Vorhaben auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt
- sämtliche Genehmigungen sollten vor Bewilligung vorliegen

Wer berät? Wo wird der Antrag gestellt?

Anträge werden direkt beim Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Referat 21, gestellt. Das Antragsformular erhält man auf Abfrage unter ASF-2019@mule.sachsen-anhalt.de.

Wussten Sie schon?

Das Programm wird ausschließlich mit Landesmitteln finanziert und ergänzt damit bestehende nationale und europäische Förderprogramme.

2. Flächenbezogene Förderprogramme

Nachstehend werden die Förderprogramme benannt, für die in dieser EU-Förderperiode noch Neuanträge gestellt werden können.

Bei einer Antragstellung der hier genannten Förderprogramme sind die jeweiligen Förderrichtlinien und das dazugehörige

Merkblatt zu beachten. Sie sind zu finden unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de unter der Rubrik „Flächen- und tierbezogene Agrarförderung“ - Stichwort „Formulare/Informationen“ oder unter: www.lsaurl.de/informationen.

2.1 Förderung von extensiv genutzten Obstbeständen (EU-ELER-Fonds)

Was soll erreicht werden?

Einführung oder Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Produktionsverfahren im Obstbau zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen sowie Erhalt der Gesundheit und Vitalität extensiver Obstbestände.

Was wird gefördert?

Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen in Sachsen-Anhalt.

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

- nicht rückzahlbarer Zuschuss
- jährlich 6,50 Euro pro gepflegtem Baum, Mindestfördersumme: 100 Euro

Wer wird gefördert?

- Betriebsinhaber*innen im Sinne des EU-Rechts
- andere Landbewirtschaftende oder ihre Zusammenschlüsse; sie müssen eine landwirtschaftliche Tätigkeit

auf Flächen in Sachsen-Anhalt ausüben, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, und die beantragten Flächen selbst bewirtschaften

- regelmäßige Bewirtschaftung oder Pflege der Flächen unter und zwischen den Bäumen

Welche Förderrichtlinie gilt?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Richtlinie) Abschnitt D – Gewährung von Zuwendungen zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen: Förderung extensiver Obstbestände.

Wer berät? Wo wird der Antrag gestellt?

Beratung durch Beratungsunternehmen, Anträge sind beim örtlich zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten zu stellen.

Welche Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt werden?

- Bestandsdichte nicht mehr als 100 Obstbäume je Hektar, Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 1,80 m
- im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum erfolgt mindestens ein Erhaltungsschnitt
- Person, die die Pflegearbeiten durchführt, muss über eine fachliche Qualifikation für Schnittmaßnahmen verfügen
- keine Beseitigung von geförderten Obstbäumen während des Verpflichtungszeitraums

Wussten Sie schon?

Für die Förderung muss die Stammhöhe bis zum Kronenansatz beim Altbestand nur 1,40 m betragen.



2.2 Förderung ökologischer Anbauverfahren (EU-ELER-Fonds)

Was soll erreicht werden?

Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren.

Was wird gefördert?

- Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums (z. B. ökologische Bewirtschaftung des Unterwuchses einer Streuobstwiese),

- unabhängig von der geförderten Verpflichtungsfläche erstrecken sich die Verpflichtungen auf alle landwirtschaftlich genutzten Flächen und Tiere des Betriebes

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss
- jährlich 273 Euro pro Hektar Acker oder Grünland

- jährlich 975 Euro pro Hektar Dauerkulturen sowie
- zusätzlich 50 Euro pro Hektar, jedoch höchstens 600 Euro je Unternehmen für die Teilnahme am Kontrollverfahren

Wer wird gefördert?

Aktive Landbewirtschaftende im Sinne des nationalen und des EU-Rechts, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums dem Kontrollsystem für Öko-Betriebe nach EU-Recht unterliegen müssen. Sie müssen eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen in Sachsen-Anhalt ausüben, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, und die beantragten Flächen selbst bewirtschaften.

Welche Voraussetzungen müssen u.a. erfüllt werden?

- Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb, das den Kriterien des EU-Rechts entspricht
- jährliche Vorlage der Erklärung einer zugelassenen

Kontrollstelle; ergänzend ist auch das Öko-Zertifikat vorzulegen

- keine Umwandlung von Dauergrünland in Acker, keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zur Vorbereitung einer Neueinsaat (Pflügeumbbruch)

Welche Förderrichtlinie gilt?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Richtlinie) Abschnitt A – Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ökologischer Anbauverfahren.

Wer berät? Wo wird der Antrag gestellt?

- Beratung durch Beratungsunternehmen und Anbauverbände des ökologischen Landbaus
- Anträge sind beim örtlich zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten zu stellen

2.3 Pflege wertvoller Splitterflächen – Vertragsnaturschutz (GAK)

Was soll erreicht werden?

Schutz und Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der Agrarlandschaft.

Was wird gefördert?

- Bewirtschaftung und Pflege naturschutzfachlich wertvoller Flächen, beispielsweise Streuobstwiesen mit Vorkommen schutzwürdiger Biotoptypen oder Lebensraumtypen im Unterwuchs, nach Vorgaben des Naturschutzes innerhalb einer dafür festgelegten Flächenkulisse
- Bewirtschaftungsmaßnahmen Mahd und Beweidung über einen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum
- Unter bestimmten Umständen können auch Flächen, die nicht in der Splitterflächenkulisse ausgewiesen wurden, Fördermittel aus diesem Programm beantragen

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

- nicht rückzahlbarer Zuschuss
- die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der Flächengröße, den geltend gemachten Erschwernissen und dem für die jeweilige Verpflichtung bestimmten jährlichen Förderbetrag
- die Zuwendung wird in jährlichen Teilbeträgen gewährt

Wer wird gefördert?

- Betriebsinhabende, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften
- andere Landbewirtschaftende
- Gemeinden und Gemeindeverbände
- gemeinnützige juristische Personen



Welche Voraussetzungen müssen u.a. erfüllt werden?

Die Landbewirtschaftung und Pflege erfolgt nach naturschutzfachlichen Vorgaben auf der Grundlage einer naturschutzfachlichen Bewertung.

Welche Förderrichtlinie gilt?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Pflege wertvoller Splitterflächen - Ver-

tragsnaturschutz (Richtlinie Vertragsnaturschutz). Die Richtlinie ist voraussichtlich ab Winter 2020 gültig.

Wer berät? Wo wird der Antrag gestellt?

Örtlich zuständiges Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten.

Auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz ist die Flächenkulisse naturschutzfachlich wertvoller Splitterflächen zu finden: www.lsaurl.de/splitterflaechen

3. Überblick über die Fördermöglichkeiten und Zuwendungsempfänger

3.1 Fördermöglichkeiten für Streuobstwiesen

| | Agrarinvestitionsförderungsprogramm (ELER) | Marktstrukturförderung (ELER) | Biodiversität und Schutzgebiets-system Natura 2000 (ELER) | Nicht-produktiver investiver Naturschutz (GAK) | Artensofortförderung (Land) | Förderung von extensiv genutzten Obstbeständen (ELER) | Förderung ökologischer Anbauverfahren - Dauerkulturen (ELER) | Pflege wertvoller Splitterflächen - Vertragsnaturschutz (GAK) |
|--------------------------------------|--|-------------------------------|---|--|-----------------------------|---|--|---|
| Neuanlage | X | | X | X* | | | | |
| Wiederherstellung/ Instandsetzung | | | X | X | X | | | |
| Pflege der Obstbäume | | | | | X | X | | |
| Pflege des Unterwuchses | | | | | | | X | X |
| Vermarktung von Streuobst | | X | | | | | | |

* nicht für Betriebsinhabende landwirtschaftlicher Flächen

Diese Tabellen dienen der Orientierung und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im jeweiligen Förderprogramm sind die exakten Bedingungen nachzulesen.

3.2 Zuwendungsempfänger

| | Agrarinvestitionsförderungsprogramm (ELER) | Marktstrukturförderung (ELER) | Biodiversität und Schutzgebiets-system Natura 2000 (ELER) | Nicht-produktiver investiver Naturschutz (GAK) | Artensofortförderung (Land) | Förderung von extensiv genutzten Obstbeständen (ELER) | Förderung ökologischer Anbauverfahren - Dauerkulturen (ELER) | Pflege wertvoller Splitterflächen - Vertragsnaturschutz (GAK) |
|---|--|-------------------------------|---|--|-----------------------------|---|--|---|
| KMU, Kleinunternehmen | X | X | | | | | | |
| Betriebsinhabende landwirtschaftlicher Flächen | | | | X* | | X | X | X |
| andere Landbewirtschaftende | | | | X | | X | | X |
| Gemeinden und Gemeindeverbände | | | X | X | | | | X |
| Körperschaften des öffentlichen Rechts | | | X | | X | | | |
| gemeinnützige Vereine | | | X | X | X | X | | X |
| gemeinnützige Stiftungen | | | X | X | | | | X |
| Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts | | | | | X | | | |
| Hochschulen | | | X | | | | | |
| Komm. Zweck-, Wasser- und Bodenverbände | | | | | X | | | |
| Unterhaltungsverbände | | | | | X | | | |

* keine Neuanlage

4. Kontaktadressen

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Hauptsitz Stendal
Akazienweg 25
39576 Stendal

Telefon: +49 3931 633-0
Telefax: +49 3931 633-100
E-Mail: PoststelleSDL@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3+5
29410 Salzwedel

Telefon: +49 3901 846-0
Fax: +49 3901 846-100
E-Mail: PoststelleSAW@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506-0
Telefax: +49 340 6506-601
E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Hauptsitz Halberstadt
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Telefon: +49 3941 671-0
Telefax: +49 3941 671-199
E-Mail: alffhbs.poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17 – 19
39164 Wanzleben

Telefon: +49 39209 203-0
Telefax: +49 39209 203-199
E-Mail: alffwzl.poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Standort Weißenfels
Müllnerstr. 59
06667 Weißenfels

Telefon: +49 3443 280 – 0
Telefax: +49 3443 280 - 80
E-Mail: Poststelle-ALFF-Sued@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Außenstelle Halle

Mühlweg 19
06114 Halle (Saale)

Telefon: +49 345 2316 – 5
Telefax: +49 345 522 5007
E-Mail: Poststelle-ALFF-Sued@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Landesverwaltungsamt

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Referat 407 - Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Frau Weber
Telefon: +49 345 514 2603
Telefax: +49 345 514 2118
E-Mail: claudia.weber@lvwa.sachsen-anhalt.de

Referat 409 - Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit
Frau Wicklein
Telefon: +49 345 514 2648
Telefax: +49 345 514 2663
E-Mail: monika.wicklein@lvwa.sachsen-anhalt.de

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt

Abteilung 2 - Naturschutz, Wasserwirtschaft
Leipziger Str. 58
39112 Magdeburg

Michael Janssen
Telefon: +49 391 567-1567
Telefax: +49 391 567-1559
E-Mail: ASF-2019@mule.sachsen-anhalt.de

